



Amtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) wird in Verbindung mit § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 811) verordnet:

§ 1

Aus Anlass

des Frühlingmarktes des Kultur- und Landschaftspflegevereins am 16. März 2025,
des Herbstmarktes des Kultur- und Landschaftspflegevereins am 21. September 2025 und
des Kunst- und Hobbymarktes des Kulturkreises der Gemeinde Schönkirchen am
9. November 2025

dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Schönkirchen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
offen gehalten werden.

§ 2

(1) Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.03.25 in Kraft und am 10.11.25 außer Kraft.

Heikendorf, den 10.01.2025

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin

gez. Juliane Bohrer